

## **Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017**

### **in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 6. Mai 2026**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff. / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name und Bezeichnung**

- (1) Die "Stadt Wegberg" ist eine Gemeinde im Kreis Heinsberg.
- (2) Sie ist zum ersten Mal im Jahre 966 urkundlich erwähnt.
- (3) Das Recht, die Bezeichnung "Stadt" zu führen, ist der Gemeinde Wegberg durch Beschluss der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1973 verliehen worden.
- (4) Sie trägt die Zusatzbezeichnung „Mühlenstadt“.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge und Siegel**

- (1) Der Stadt Wegberg ist mit Urkunde des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. April 1937 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Stadtwappen ist geteilt von Blau und Silber, oben ein wachsender, rotgekrönter, -bewehrter und -gezungter zwiegeschwänzter goldener Löwe, unten drei blaue Wellenbalken. Der geldrische Löwe erinnert an die Zugehörigkeit eines Teiles der früheren Gemeinde Wegberg zum Herzogtum Geldern; die Wellenbalken sowie die Schildform sind dem ehemaligen Gemeindewappen von Beek entlehnt, das auf ein altes Schöffensiegel zurückging.
- (2) Der Stadt Wegberg ist ferner das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge der Stadt Wegberg zeigt die Farben blau und weiß; sie trägt in ihrer Mitte das Stadtwappen oder die Embleme des Stadtwappens.
- (3) Die Stadt Wegberg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel.
- (4) Das Dienstsiegel wird mit dem Wappen der Stadt und der Umschrift "Stadt Wegberg - Kreis Heinsberg" geführt.

### § 3

#### **Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

- (1) Das Gebiet der Stadt Wegberg ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.
- (2) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) sind die früheren Gemeinden Arsbeck und Wildenrath sowie Gebietsteile der früheren Gemeinde Niederkrüchten mit den Ortschaften Merbeck, Venn, Venheyde, Schwaam und Tetelrath in die Stadt Wegberg eingegliedert worden.

### § 4

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Zahl der auf die Tätigkeit im Bereich Gleichstellung entfallenden Wochenstunden bestimmt der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Gleichstellungsbeauftragte im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen entlastet wird.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## **§ 5**

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen (§ 34 GO NRW) und sonstige Auszeichnungen**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wegberg besonders verdient gemacht haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Der Rat kann Bürgerinnen oder Bürgern, die mindestens 20 Jahre Mitglied des Rates waren und ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung "Ehrenratsfrau" bzw. "Ehrenratsherr" verleihen.
- (3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Der Rat kann Personen für besondere ehrenamtliche Verdienste einen Ehrenpreis verleihen. Beschlüsse über die Verleihung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

## **§ 6**

### **Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen (§ 23 GO NRW)**

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festge-

legten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW)

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten nach der Gemeindeordnung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 GO NRW an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wegberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW wird dem jeweils zuständigen Fachausschuss übertragen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,

- c) deren Behandlung einen Eingriff in ein Verwaltungsverfahren bzw. schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
  - d) deren Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlen des Namens der antragstellenden Person oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,
  - e) sie sich gegen Maßnahmen richten, bei denen Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verwaltungsverfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren vorgebracht werden können,
  - f) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- (8) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Wegberg".
- (2) Die weiblichen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".  
Die männlichen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsherr".

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, für die sie die Entscheidungszuständigkeit haben, die Entscheidung von Einzelfällen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

## **§ 10**

### **Verfahren des Rates und der Ausschüsse**

- (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die "Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg" geregelt.
- (2) Der Rat kann die Geschäftsordnung durch einfachen Beschluss ändern, wenn die Änderung als besonderer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

## § 11

### **Aufgaben des Rates und der Ausschüsse**

- (1) Der Rat der Stadt erlässt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse im Einzelnen geregelt werden.
- (2) Alle Aufgaben, die weder dem Rat vorbehalten, noch anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen, noch Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, nimmt der Hauptausschuss wahr.
- (3) Die durch die Zuständigkeitsordnung an die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse kann der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall an sich ziehen.
- (4) Bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Ausschüsse entscheidet der Hauptausschuss.

## § 12

### **Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW)**

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bedürfen der Schriftform. Sie werden den im Rat vertretenen Fraktionen unverzüglich zugeleitet.

## § 13

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den aktuell gültigen Mindestlohn festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, sind Ausschussvorsitze im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW), im Wahlausschuss (§ 2 Absatz 3 Satz 1 KWahlG) sowie im Wahlprüfungsausschuss (§ 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW) ausgenommen.

## § 14

### Genehmigung von Rechtsgeschäften (§ 41 GO NRW)

- (1) Verträge der Stadt mit
- a) Mitgliedern des Rates
  - b) Mitgliedern der Ausschüsse
  - c) dem Bürgermeister
  - d) leitenden Dienstkräften

d) der Geschäftsführung städtischer Gesellschaften

bedürfen der Genehmigung des Rates.

- (2) Leitende Dienstkräfte der Stadt im Sinne dieser Vorschrift sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (§ 70 Absatz 1 GO NRW).
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (4) Verträge nach Absatz 3 Buchstaben a) und c) sind dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen, wenn sie den Wert von 500 EURO im Einzelfall übersteigen.

## **§ 15 Bürgermeister**

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Repräsentation des Rates und der Stadt in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Absatz 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg festgelegt.
- (4) Der Bürgermeister ist weiter ermächtigt
  - a) Geldforderungen der Stadt für höchstens drei Jahre zu stunden, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EURO (fünfundzwanzigtausend EURO) nicht übersteigen,
  - b) Geldforderungen der Stadt bis zum Betrage von 2.500 EURO (zweitausendfünfhundert EURO) im Einzelfall zu erlassen,
  - c) nicht beitreibbare Geldforderungen der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederzuschlagen,
  - d) die Zustimmung zur Führung des Stadtwappens zu erteilen.

- (5) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen sind, gelten:
- a) der Erwerb von Grundvermögen (einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten) bis zum Wert von 100.000 EURO im Einzelfall; dies gilt nicht, wenn Verpflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen übernommen werden sollen,
  - b) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bis zum Bilanzwert von 100.000 EURO im Einzelfall,
  - c) die Vornahme von Schenkungen und die Hergabe von Darlehen bis zum Wert von 2.500 EURO im Einzelfall,
  - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 25.000 EURO im Einzelfall,
  - e) die Entscheidungen über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch, nach Maßgabe der als Anlage zu § 15 Absatz 5 e) dieser Hauptsatzung beigefügten Anlage „Wegberger Leitlinie“, Leitlinien I bis XIII.
- (6) Über die folgenden Geschäfte hat der Bürgermeister dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:

- Stundung von Geldforderungen (Absatz 4 Buchstabe a)	7.500 EURO
- Erlass von Geldforderungen (Absatz 4 Buchstabe b)	500 EURO
- Erwerb von Grundvermögen (Absatz 5 Buchstabe a)	20.000 EURO
- Veräußerung und Belastung von Grundstücken (Absatz 5 Buchstabe b)	20.000 EURO
- Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen (Absatz 5 Buchstabe c)	500 EURO
- Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen (Absatz 5 Buchstabe d) nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens	2.500 EURO

## § 16 Beigeordnete

Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeis-

ters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ / „Erste Beigeordnete“.

## **§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel neben dem Rathausportal (links vom Haupteingang) am Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf den Internetseiten der Stadt Wegberg ([www.wegberg.de](http://www.wegberg.de)) auf den Anschlag hinzuweisen ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag in unmittelbarer Nähe des Rathauses am Rathausplatz und kann ersatzweise in einer am Ort erscheinenden Zeitung erfolgen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

## **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. März 1980 außer Kraft.

Wegberg, 22. Februar 2017

gez.  
Michael Stock  
Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 02.03.2017 in Kraft getreten.

-----  
1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2018

Die Änderung wurde am 18.12.2018 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2019 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----  
2. Änderungssatzung vom 19. Februar 2020

Die Änderung wurde am 18.02.2020 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 27.02.2019 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----  
3. Änderungssatzung vom 9. Februar 2022

Die Änderung wurde am 08.02.2022 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 17.02.2022 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----  
4. Änderungssatzung vom 2. Mai 2024

Die Änderung wurde am 30.04.2024 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 10.05.2024 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----  
5. Änderungssatzung vom 25. November 2024

Die Änderung wurde am 25.11.2024 vom Bürgermeister der Stadt Wegberg zusammen mit einem Ratsmitglied im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen. Sie ist am 03.12.2024 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Die Änderung wurde am 17.12.2024 vom Rat der Stadt Wegberg genehmigt.

-----  
6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2025

Die Änderung wurde am 16.12.2025 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2026 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----  
7. Änderungssatzung vom 6. Mai 2026

Die Änderung wurde am 05.05.2026 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.06.2026 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

**Anlage zu § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung**

**Siegel der Stadt Wegberg**

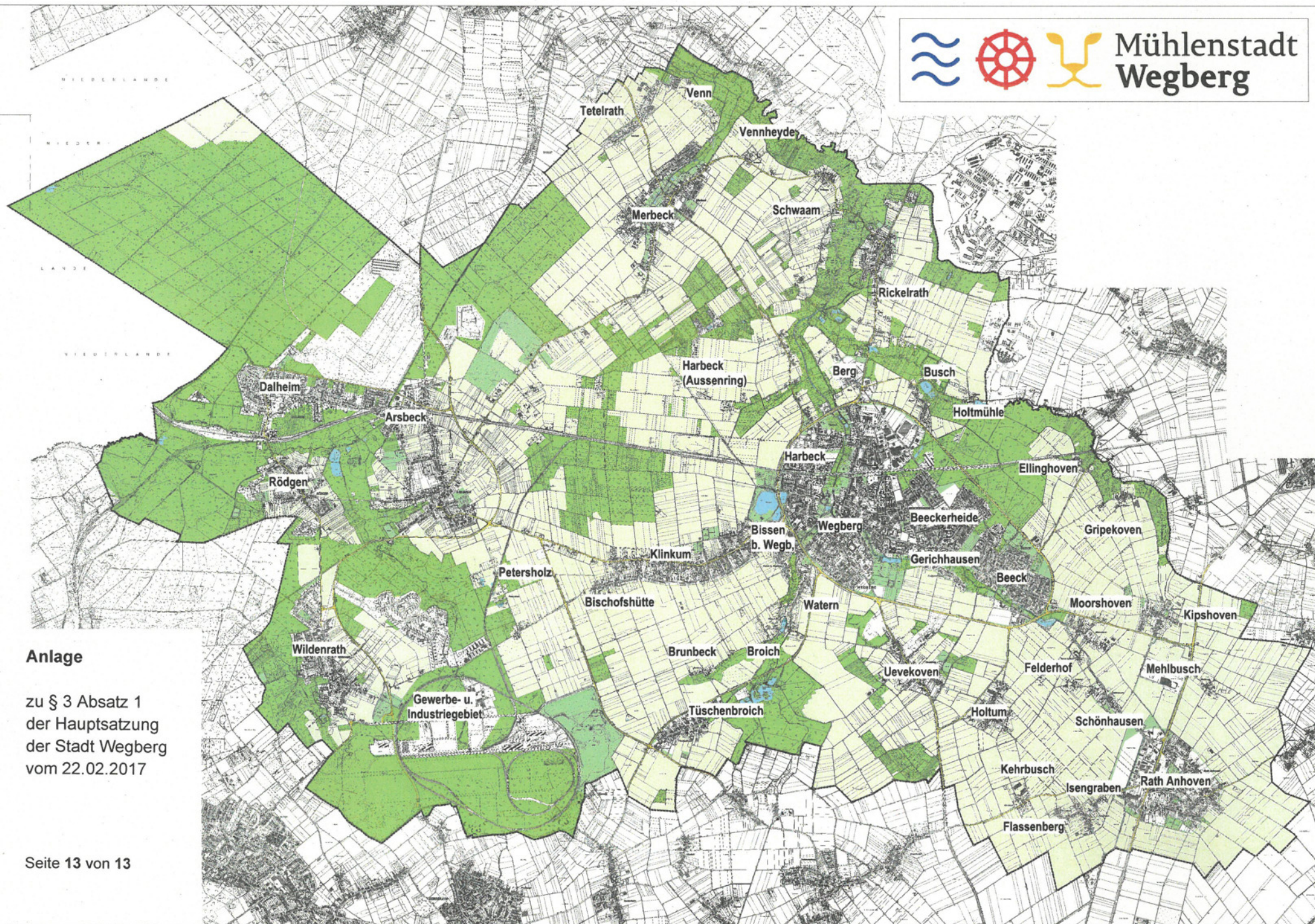


**kleines Siegel der Stadt  
Wegberg**





Mühlenstadt  
Wegberg



### Anlage

zu § 3 Absatz 1  
der Hauptsatzung  
der Stadt Wegberg  
vom 22.02.2017

Gesetz zur Beschleunigung  
des Wohnungsbaus und zur  
Wohnraumsicherung  
(„Bauturbo“)

**Wegberger Leitlinie**

in der Fassung vom 24.03.2026  
(Beschluss durch Rat der Stadt Wegberg)

## 1. Einführung

Durch eine fachlich fundierte Bauleitplanung wurde in den vergangenen Jahren die städtebauliche Entwicklung im Bereich der Wohnraumentwicklung in der Stadt Wegberg gesteuert. Es konnten hierdurch neue Baugebiete und viele Wohneinheiten geschaffen werden.

Zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung wurde durch den Bundesgesetzgeber im Jahr 2025 der sogenannten Bauturbo und damit wesentliche Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Es wurden die Möglichkeiten, zugunsten des Wohnungsbaus von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu befreien, deutlich erweitert (§ 31 Abs. 3 BauGB). Parallel werden auch im unbeplanten Innenbereich in größerem Umfang Abweichungen vom Einfügungsgebot ermöglicht (§ 34 Abs. 3b BauGB). Zudem wurde als Experimentierklausel die Einführung eines neuen § 246e BauGB beschlossen. Dieser ermöglicht befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 für bestimmte Vorhaben, die der Schaffung von Wohnraum dienen, weitreichende Abweichungen vom Planungsrecht. Der Primärzweck bei der Anwendung des Bauturbos muss die Realisierung von Wohnnutzung sein. Eine gemischte Nutzung scheidet somit i.d.R. aus. Eine gewerbliche Nutzung ist nur dann ausnahmsweise möglich, wenn sie den primären Wohnzweck nicht beeinträchtigt und untergeordnet ist. Beispielsweise sind Einfamilienhäuser mit einer gewerblichen Nutzungsmöglichkeit von untergeordneter Bedeutung erfasst. Ebenso die Erweiterung eines Wohngebäudes, sofern es den Wohnzwecken dient und nicht gewerblich geprägt ist. Im Rahmen der Anwendung des § 246e BauGB können die Nutzungen nach § 246e Abs. 5 zugelassen werden.

Den Regelungen des Bauturbos gehen die „normalen“ Regelungen des BauGB vor. Das bedeutet es sind zunächst die regulären Befreiungsmöglichkeiten im Bereich von Bebauungsplänen nach § 31 Abs. 2 BauGB bzw. die Zulassungsmöglichkeiten im unbeplanten Innenbereich im Rahmen von § 34 BauGB zu prüfen. Sollte eine Genehmigung aufgrund dieser Paragraphen nicht möglich sein, ist eine Prüfung im Rahmen des Bauturbos vorzunehmen. Dies wird insbesondere bei tiefgreifenden bzw. massiven Abweichungen vom Planungsrecht / Bebauungsplan erfolgen.

Die „Wegberger Leitlinie“ zur Umsetzung des Bauturbos soll einen klaren politischen und strategischen Orientierungsrahmen für die beschleunigte Schaffung von Wohnraum ermöglichen. Hierdurch soll die kommunale Planungshoheit der Gemeinde gewahrt bleiben. Wie bei jeder städtebaulichen Planung gilt es die Balance zwischen verschiedenen Belangen zu wahren. Hierdurch werden klare und nachvollziehbare Regelungen zur Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB geschaffen. Diese Zustimmung ist die gesetzlich verankerte Grundvoraussetzung zur Anwendung des Bauturbos.

Die Leitlinie ist als ein „lebendiges Steuerungsinstrument“ zu verstehen, welches sich nicht als ein starres in sich abgeschlossenes Regelwerk begreift, sondern dynamisch auf die in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse und Herausforderungen reagieren soll. So ist in den kommenden Monaten mit ersten Gerichtsurteilen in Sachen Bauturbo zu rechnen, da es sich um eine neue rechtliche Möglichkeit handelt, für die es bis dato keine Vergleichsfälle gibt. Auf diese Entwicklungen will und muss die Stadt Wegberg reagieren können. Erst die Anwendung in einer Vielzahl von Gemeinden kann die ganze Bandbreite an Möglichkeiten des Gesetzes offenlegen, gleichzeitig jedoch auch Grenzen aufzeigen.

Die Leitlinie soll deshalb, als ein lebendiges Dokument etabliert werden, welches zu gegebener Zeit überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben wird.

Die Stadt Wegberg orientiert sich bei der ersten Fassung der Leitlinien dabei in Teilen an Leitlinien, welche andere Gemeinden bereits beschlossen haben.

## 2. Leitlinien mit Begründung und Erläuterungen

### Leitlinie

I  
Durch die Anwendung des Bauturbos wird mindestens eine zusätzliche angemessene Wohneinheit geschaffen.

II  
Das Vorhaben darf den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht widersprechen.

III  
Es sind nur Vorhaben zulässig für welche im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wegberg folgende Darstellung vorliegen:

- Wohnbaufläche,
- Gemischte Baufläche oder
- Fläche für die Landwirtschaft

### Begründung / Erläuterungen

Insbesondere für einzelne Bauvorhaben ist die Regelungsmöglichkeit des Bauturbos nicht so anzuwenden, dass zulässige überbaubare Grundstücksflächen für Wohnhäuser pauschal überschritten werden dürfen, um ohnehin möglichen Wohnraum großzügiger ausnutzen oder zu planen, ohne dass den örtlichen Gegebenheiten angemessene zusätzliche Wohneinheiten dadurch ermöglicht werden. Gleiches gilt bei der Überschreitung der zulässigen Geschossigkeit und Gebäudehöhen.

§ 246e BauGB ermöglicht nur Abweichungen vom BauGB, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Bebauungsplänen. Die Ziele der Raumordnung sind nach § 1 Abs. 4 BauGB einzuhalten. Die Bindung an die Ziele gilt für die Bauaufsicht jedoch nur bei raumbedeutsamen Vorhaben.

Der Flächennutzungsplan als wesentliches planungsrechtliches Instrument der Gemeinde stellt die Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet in ihren Grundzügen dar und ist die langfristige Grundlage für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde. Vorhaben, die den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen, sind daher in der Regel nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Dabei ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf anzuwenden ist.

Um ein geringfügiges Entwicklungspotential auch außerhalb der regionalplanerisch vorgegeben Grenzen zu schaffen, soll eine kleinräumige Entwicklung auch im Bereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ möglich sein. Hierbei sind jedoch die Grenzen gemäß Leitlinie XI zu beachten.

#### **IV**

Der Bauturbo findet keine Anwendung in Gewerbegebieten.

Der Bauturbo soll den Wohnungsbau beschleunigen / erleichtern. Gewerbegebiete sind regelmäßig nicht geeignet um Wohnnutzungen zu ermöglichen, vgl. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulassung von Wohnnutzungen in Gewerbegebieten würde zu neuen Folgeproblemen z.B. hinsichtlich Lärm führen. In Wegberg bestehen kaum freie Gewerbegrundstücke, sodass sich auch aus wirtschaftlichen Gründen Gewerbegebiete nicht für Wohnungsbau eignen.

Zudem sind entsprechend BauNVO sogenannte sonstige Wohnnutzungen in Gewerbegebieten ausgeschlossen, dabei handelt es sich um eine nachbarschützende Vorschrift des Planungsrechtes, die einen Abwehranspruch Dritter begründet.

#### **V**

Sofern der Bauturbo auf Wohnvorhaben in (faktischen) Mischgebieten angewandt werden soll, sind die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie wirtschaftliche Interessen der im Plangebiet ansässigen Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.

Mischgebiete dienen gem. § 6 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben die das Wohnen nicht wesentlich stören. Für diese Gebiete gilt ähnliches wie für Gewerbegebiete. Aufgrund der Lage auf dem Wohnungs- aber auch Gewerbeflächenmarkt darf eine Ausweitung der Wohnnutzung nicht zu Lasten von gewerblich genutzten Flächen führen. Gewerbebetriebe, welche in Mischgebieten angesiedelt sind haben, bereits heute mit Konflikten hinsichtlich Lärmbeschränkungen aber, auch Flächenknappheit zu kämpfen. Insofern sind die genannten Kriterien essentiell um ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten.

#### **VI**

Vorhaben auf Flächen, die in einem rechtsgültigen Bebauungsplan als Grünfläche, Parkanlage oder Spielplatz festgesetzt sind, sind unzulässig.

In Bebauungsplänen festgesetzte Grünflächen dienen i.d.R. als ökologischer Ausgleich, welcher nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 1a BauGB erforderlich sind. Eine Bebauung schließen diese Flächen regelmäßig aus. Grünflächen dienen an anderen Stellen dazu einen gewissen Abstand zu Lärmquellen zu wahren. Aus Gründen des gesunden Wohnens bieten sich diese Flächen ebenfalls nicht für eine Wohnnutzung an. Zudem spielen Grünflächen eine wesentliche Rolle im Sinne der klimaangepassten Stadt und dienen dazu eine Überhitzung zu vermeiden.

## **VII**

Bei Vorhaben im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes muss im Vorfeld eine positive Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vorliegen.

Vorhaben in Naturschutzgebieten sind ausgeschlossen.

## **VIII**

Vorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ 100) sind ausgeschlossen.

## **IX**

Vorhaben sollen sich prinzipiell hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen in die nähere Umgebung einfügen. Eine Abweichung bis zu maximal zwei Vollgeschossen ist möglich, jedoch kritisch zu prüfen.

Große Teile des Wegberger Stadtgebietes sind im Landschaftsplan „III-6 Schwalmplatte“ des Kreises Heinsberg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine Bebauung ist hier aufgrund der Bestimmung der Satzung zunächst verboten. Durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg kann von den Verbotsvorschriften jedoch eine Befreiung nach Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes NRW erfolgen. Eine Anwendung des Baturbos ist nur denkbar, falls im Vorfeld zur Antragsstellung eine entsprechende Befreiung von den Verbotsvorschriften durch die Antragstellenden erwirkt wurde.

Gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Von den Möglichkeiten einer ausnahmsweise nach WHG zulässigen Ausweisung bzw. Bebauung wird im Rahmen des Baturbos abgesehen.

Der Baturbo ermöglicht grundsätzlich Abweichungen von der zulässigen Höhe von baulichen Anlagen (Maß der baulichen Nutzung) sowie der Zahl der zulässigen (Voll-)Geschosse sowohl innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, als auch hinsichtlich des sogenannten Einfügens nach § 34 BauGB.

Der Baturbo sollte nicht dazu führen, dass die städtebaulichen Zielvorstellungen von Bebauungsplänen ihre Steuerungswirkung verlieren. Der Rat der Stadt Wegberg hat sich bei den Satzungsbeschlüssen von Bebauungsplänen ganz bewusst für eine gewisse Höhenentwicklung entschieden. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ist insbesondere für einzelne Bauvorhaben die Regelung nicht so anzuwenden, dass zulässige Wohnhäuser die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe überschreiten dürfen, um ohnehin möglichen Wohnraum z.B. im Dachgeschoss großzügiger ausnutzen zu können, ohne dass zusätzliche Wohneinheiten dadurch ermöglicht werden.

Sollten zur Errichtung von zusätzlichem Wohnraum in Bereichen von Bebauungsplänen und innerhalb des baulichen Zusammenhanges nach § 34 BauGB der Rahmen der näheren Umgebung um ein Vollgeschoss überschritten werden, wird dies regelmäßig als unkritisch angesehen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit der umliegenden Bevölkerung ist bei zwei Vollgeschossen eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Bei Überschreitungen um mehr als zwei Vollgeschosse ist von einer gesicherten Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auszugehen, sodass eine Anwendung des Bauturbos in diesen Fällen ausscheidet.

**X**

Ob ein Vorhaben voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat (§ 246e Abs. 1 S. 2 BauGB) ist durch die Antragstellenden mit Einreichung des Bauantrages nachzuweisen.

§ 246e Abs. 1 S. 2 BauGB ermöglicht die Anwendung des Bauturbos im Außenbereich oder bei einer Abweichung von Bebauungsplänen nur nach einer überschlägigen Prüfung und ggf. anschließender strategischer Umweltprüfung. Diese kann von der Stadt Wegberg regelmäßig nicht innerhalb der drei Monatsfrist nach § 36a BauGB durchgeführt werden. Daher werden hier Angaben der Antragstellenden sowie weitere Prüfungen notwendig.

Ab einer Vorhabengröße von in Summe mehr als 20.000 Quadratmeter sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen und detailliert zu untersuchen. Diese Größenbegrenzung entspricht den Vorgaben zum beschleunigten Verfahren für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ nach §13a BauGB.

## XI

Im siedlungsnahen Außenbereich wird der Baturbo einzelfallbezogen nur angewandt, wenn:

- das Vorhaben nicht im Zusammenhang mit einer Splittersiedlung steht.
- das Vorhaben im Zusammenhang mit Gebieten nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 (Bebauungsplan) oder § 34 BauGB steht.
- das Vorhaben nicht in einer deutlich abgesetzten Lage vom bestehenden Siedlungsbereich liegt und das Vorhaben nicht räumlich von Siedlungsbereich getrennt entsteht.
- das Vorhaben als organische Fortentwicklung des Siedlungsbereichs wahrgenommen werden kann
- durch das Vorhaben keine den Siedlungsbereich vom Außenbereich trennenden Raumkanten aufgeweicht werden.

## XII

Ab einer Anzahl von vier Gebäuden oder mehr als zwölf Wohneinheiten ist zu prüfen, ob ein städtebaulicher Vertrag zu schließen ist, welcher Aussagen über folgende Punkte machen kann:

- Gestaltung des Objektes
- Anteil geförderten Wohnungsbaus
- Energetische Qualität
- Bauverpflichtung
- Beteiligung an möglicherweise erforderlicher Infrastrukturverbesserungsmaßnahmen
- Schaffung möglicherweise erforderlicher öffentlicher Parkplätze

Wird die Anlegung neuer (Erschließungs-)Straßen aufgrund des Vorhabens erforderlich, ist im Vorfeld ein entsprechender Erschließungsvertrag zu schließen

Vorhaben im Zusammenhang mit Splittersiedlungen sind durch den Baturbo nicht erfasst. § 246e BauGB fordert keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung. Voraussetzung ist nur, dass die Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit den bezeichneten Gebieten stehen. Hiermit sollen auch leicht vom Ortsrand entfernte Vorhaben ermöglicht werden, die noch als harmonisch, an das Ortsbild angeschlossen angesehen werden können. Der räumliche Zusammenhang ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Eine abgesetzte Lage ist bei Entfernung von mehr als 100 Metern zum bestehenden Siedlungsbereich hin anzunehmen.

Trennwirkungen hinsichtlich einer gestörten Anbindung an den Siedlungsbereich liegen z. B. bei Bahnanlagen, breiten Freiflächen und spezieller Geländetopographie vor.

Die Gemeinde kann gemäß § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich dazu verpflichtet, bei der Verwirklichung bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten, die auch im Rahmen einer Bauleitplanung beispielsweise über einen städtebaulichen Vertrag oder durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB von ihm verlangt werden könnten.

Insbesondere bei Vorhaben, durch die mehrere Wohneinheiten entstehen, kann dies beispielsweise auch eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Einhaltung der geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung für alle, oder einen Teil der Wohnungen sein. Die Zustimmung kann überdies unter der Bedingung erteilt werden, dass mit dem Vorhaben ganz oder teilweise Wohnbedarfe von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen gedeckt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Vorgaben zur Barrierefreiheit möglich. Ebenfalls möglich ist es, dass sich der Vorhabenträger zu einer angemessenen Kostenbeteiligung für die Schaffung von Anlagen der sozialen und kulturellen Infrastruktur verpflichtet.

### **XIII**

Die Entscheidung zur „Zustimmung der Gemeinde“ gilt bis zu folgenden Grenzen als Geschäft der laufenden Verwaltung:

- Es sollen weniger als drei Gebäude entstehen,
- Es sollen weniger als sieben Wohneinheiten entstehen,
- Es werden die festgesetzten Baugrenzen bzw. die Baugrenzen der Umgebungsbebauung um maximal 3 Meter überschritten,
- Das Vorhaben überschreitet die zulässige Geschossigkeit bzw. die Geschossigkeit der Umgebungsbebauung um maximal ein Vollgeschoss,
- Das Vorhaben überschreitet die zulässige Trauf- und/oder Firsthöhe bzw. die Höhen der Umgebungsbebauung um maximal 2 Meter,
- Das Vorhaben überschreitet in Bebauungsplangebieten die zulässige GRZ / GFZ / BMZ um maximal 20 %,
- Das Vorhaben überschreitet im unbeplanten Innenbereich die überbaute Fläche (absolute Grundfläche) der Umgebungsbebauung um maximal 25 %,
- Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer FNP-Darstellung „Wohnbaufläche“ bzw. „Gemischte Baufläche“ oder
- Das Vorhaben führt nicht zu einer Erweiterung in den Außenbereich

Zudem ist für alle Vorhaben, welche den vorgenannten Leitlinien I bis XII widersprechen, die „Zustimmung der Gemeinde“ als Geschäft der laufenden Verwaltung abzulehnen.

### **XIV**

Bei Vorhaben über die der Fachausschuss berät und entscheidet, ist der betroffenen Öffentlichkeit vor Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag zu geben. In diesen Fällen findet § 36a Abs. 2 Anwendung.

Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB ist die Grundvoraussetzung zur Anwendung der durch den Bauturbo gegebenen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Wohnungsbaus.

Bis zu den aufgeführten Grenzen soll, zur tatsächlichen Beschleunigung, die Zustimmung als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen. Verwaltungsintern wird die Zuständigkeit vom Bürgermeister auf das technische Dezernat übertragen.

Bei Überschreiten der Grenzen ist durch das jeweils beantragte Bauvorhaben von einer relevanten Auswirkung auf die Grundzüge der Planung und die städtebauliche Ausrichtung auszugehen. Zur Gewährleistung, dass dies dem Willen des Rates der Stadt Wegberg als Träger der kommunalen Planungshoheit entspricht, sind solche Bauvorhaben durch den Rat der Stadt Wegberg bzw. den zuständigen Fachausschuss zu beraten und zu entscheiden.

Sollten Vorhaben der „Wegberger Leitlinie“ zum Bauturbo widersprechen, ist die „Zustimmung der Gemeinde“ zu versagen, da diese Vorhaben nicht den städtebaulichen Zielsetzungen bzw. Anforderungen des Rates der Stadt Wegberg entsprechen.

In den Fällen, in denen der Rat der Stadt Wegberg bzw. der zuständige Fachausschuss eine Entscheidung über die Zustimmung trifft, ist regelmäßig eine Betroffenheit der angrenzenden Öffentlichkeit gegeben. Daher ist im Vorfeld zur Beratung und Entscheidung über den Antrag eine Beteiligung dieser betroffenen Öffentlichkeit durchzuführen, um eine fundierte und abgewogene Entscheidung treffen zu können.